

# Geschäftsordnung für den Rat des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein vom 10. Juli 2024



Für den Rat des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein sowie sinngemäß für dessen Organe und Arbeitskreise wird die folgende Geschäftsordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Rat des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein, im Folgenden kurz „Rat“ genannt, sowie sinngemäß für dessen Organe (z.B. Vorstand, Ausschüsse oder Vorbereitungsgruppen) und Arbeitskreise.

## § 2

### Zusammensetzung und Arbeitsweise

<sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Rats setzen sich zusammen aus

- <sup>2</sup>jeweils zwei gewählten Mitgliedern (Die Delegierten der pastoralen Gremien der fusionierten Pfarreien und der Pfarreiengemeinschaften),
- <sup>3</sup>geborenen Mitgliedern (Die haupt- und nebenamtlich im Pastoralen Raum tätigen Seelsorger\*innen und Vertreter\*innen der Orts Caritasverbände, der\*die Kantor\*in des PastR),
- <sup>4</sup>den Mitgliedern des Leitungsteams des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein, sowie aus
- <sup>5</sup>berufenen Mitgliedern (Vertreter\*innen von „Orten von Kirche“, die im Rat des Pastoralen Raums vertreten sein wollen und im kirchlichen Leben engagierte Personen, die Interesse an einer Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums haben).

<sup>6</sup>Um die Arbeit des Rats effizient zu strukturieren, sollen neben den Sitzungen aller stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder auch separate Sitzungen der gewählten und berufenen Mitglieder sowie der haupt- und nebenamtlichen Seelsorger\*innen stattfinden.

<sup>7</sup>Der Rat des Pastoralen Raums ist in zwei Kammern gegliedert, nämlich die Kammer der gewählten und berufenen Mitglieder (Kammer 2) sowie die Kammer der geborenen Mitglieder (Kammer 1). Beide Kammern tagen sowohl gemeinsam als auch getrennt voneinander.

<sup>8</sup>Die getrennten Sitzungen sollen der Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung dienen, in der allein in Fragen, die in die Zuständigkeit des Rats des Pastoralen Raums gehören, eine Beschlussfassung möglich ist.

<sup>9</sup>Jede Kammer kann Punkte zur Beratung und Beschlussfassung festlegen, die bei den folgenden Sitzungen von der anderen Kammer bzw. von beiden Kammern behandelt werden müssen.

<sup>10</sup>Die Kohärenz der Beratungen wird durch das Leitungsteam, das an allen Sitzungen teilnimmt, und das allen Mitgliedern des Rats des Pastoralen Raums mitzuteilende Protokoll gewährleistet. Auch der\*die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands kann hierzu beitragen, indem er\*sie an allen Sitzungen teilnimmt.

<sup>11</sup>Um insbesondere die ehrenamtlichen Mitglieder nicht mit einer Vielzahl von Terminen zu überfordern, werden pro Jahr zwei Sitzungszyklen und eine Haushaltssitzung angestrebt, was fünf Sitzungstermine für alle Mitglieder bedeutet.

<sup>12</sup>Gemäß § 30b (2) KVVG ist der Rat des Pastoralen Raums in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Rat des Pastoralen Raums anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplans zu hören.

<sup>13</sup>Hierzu wird ein weiterer Sitzungstermin durch die Vorsitzenden der beiden Gremien vereinbart.

### **§ 3**

#### **Vorbereitung der Sitzung**

Der Vorstand des Rats bereitet die Sitzungen in Absprache mit dem Leitungsteam des Pastoralen Raums vor und stellt die Tagesordnung auf. <sup>3</sup>In einer Sitzung wird an geeigneter Stelle ein geistlicher Impuls gehalten.

### **§ 4**

#### **Einberufung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen unter Einhaltung der Frist von einer Woche und Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform ein.

(2) <sup>1</sup>Die Termine (vgl. §2 Satz 11) der Sitzungen für das kommende Jahr werden in einer gemeinsamen Sitzung festgelegt. <sup>2</sup>Darüber hinaus muss der Rat des Pastoralen Raums einberufen werden, wenn das Leitungsteam des Pastoralen Raums oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der Rat formlos ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. <sup>2</sup>Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird.

(4) Kommt die\*der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann der Rat auch vom Leitungsteam des Pastoralen Raums einberufen werden.

(5) Weiterhin besteht die Möglichkeit die Sitzungen hybrid einzuberufen (Möglichkeit der Teilnahme auch über eine Videokonferenz) und Beschlüsse im Umlaufverfahren einzuholen.

### **§ 5**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung**

<sup>1</sup>Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen (Veröffentlichung auf der Homepage des Pastoralen Raums).

### **§ 6**

#### **Leitung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen werden von der\*dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der Stellvertretung, geleitet.

(2) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende leitet die Aussprache oder beauftragt dafür eine andere Person mit der Moderation. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken.

## **§ 7**

### **Feststellung der Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Anträgen von Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie mindestens drei Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. <sup>2</sup>Die\*der Vorsitzende hat die Mitglieder des Rats unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von Mitgliedern gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rats der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (3) <sup>1</sup>Um den Tagungsordnungspunkten leichter folgen zu können, sollen die einreichenden Personen oder Arbeitskreise möglichst Folien für eine Präsentation vorbereiten.
- (4) <sup>1</sup>Damit sich die Mitglieder gut auf die Sitzung vorbereiten können, sollen Berichte und Beschlussvorlagen zusammen mit einer Darlegung des Sachverhalts im Vorfeld eingereicht und zusammen mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt werden. <sup>2</sup>Für Beschlussvorlagen wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Absatz 4 gilt insbesondere für Ideen und Projekte, die neuer oder zusätzlicher personeller oder finanzieller Ressourcen bedürfen.

## **§ 8**

### **Beratende Personen und Gäste**

- <sup>1</sup>Der Vorstand des Rats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung beratende Personen hinzuziehen oder Gäste einladen. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

## **§ 9**

### **Beginn der Sitzung**

- Zu Beginn der Tagesordnung sind Einsprüche zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu beraten und zu beschließen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit/Amtsverschwiegenheit**

- (1) <sup>1</sup>Über Anträge aus der Mitte des Rats, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>2</sup>In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ratsmitglieder und hinzugezogene beratende Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rats von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

## **§ 11**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- Über Anträge zur Geschäftsordnung muss nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

1Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 2Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. 3Der Rat gilt so lange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. 4Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. 5Der Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

## **§ 13**

### **Wahlen**

(1) 1Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. 2Auf Antrag kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. 3Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn es sich um die Wahl zu Vorstandsämtern handelt.

(2) 1Für jeden Vorstandsposten findet je eine eigene Wahl statt.

(3) 1Gewählt ist, wer entsprechend § 14 (2), eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aus jeder der beiden Kammern auf sich vereinigen kann.

## **§ 14**

### **Abstimmungen**

(1) 1Zu Tagesordnungspunkten können von Mitgliedern jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. 2Vor der Abstimmung wiederholt die\*der Vorsitzende die Formulierung des Antrages. 3Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

(2) 1Bei der Beschlussfassung in der Sitzung aller Mitglieder soll nach Kammern getrennt abgestimmt werden. 2Es ist jeweils eine  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit notwendig. 3Stimmt eine der beiden Kammern gegen eine Beschlussvorlage, gilt diese als nicht angenommen.

## **§ 15**

### **Protokoll**

(1) 1Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Sitzung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen persönlichen Erklärungen enthält. 2Es ist von der protokollierenden Person und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) 1Bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglieder können ggf. eine persönliche Erklärung abgeben, die zum Protokoll zu nehmen ist. 2Eine Diskussion zu einer persönlichen Erklärung findet nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll ist innerhalb von zehn Werktagen nach der Sitzung den Ratsmitgliedern in Textform zuzustellen. <sup>2</sup>Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird. <sup>3</sup>Einsprüche sind in der folgenden Sitzung zu beraten.

(4) <sup>1</sup>Die Protokolle sind im Archiv des Pastoralen Raums aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. <sup>2</sup>Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Rats haben das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Rats. <sup>2</sup>Anderen Personen kann durch Beschluss des Vorstands des Rats Einsicht in Protokolle gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

## **§ 16**

### **Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Rats. <sup>2</sup>Der Vorstand wird nach außen durch die\*den Vorsitzende\*n vertreten. <sup>3</sup>Im Fall der Verhinderung übernimmt diese Aufgabe die Stellvertretung. <sup>4</sup>Sie sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(2) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende des Rats beruft auch die Sitzungen des Vorstands ein. <sup>2</sup>Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 8 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(5) Der Vorstand besteht aus

- <sup>1</sup>Einer\*m Vorsitzenden aus Kammer 2.
- <sup>2</sup>Einer\*m stellvertretenden Vorsitzenden aus Kammer 1.
- <sup>3</sup>Zwei Beisitzer\*innen, eine\*r aus der Kammer 1, eine\*r aus der Kammer 2.

(6) Mindestens einmal im Quartal findet eine gemeinsame Sitzung des Vorstands des Rats mit dem Leitungsteam statt.

## **§ 17**

### **Arbeitskreise**

(1) <sup>1</sup>Soweit der Rat Arbeitskreise bildet, werden deren Mitglieder vom Vorstand berufen. <sup>2</sup>Den Auftrag für die Tätigkeit des Arbeitskreises erteilt der Rat. <sup>3</sup>Er nimmt auch die Arbeitsberichte der Arbeitskreise entgegen.

(2) <sup>1</sup>Jeder Arbeitskreis wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Gehört eine dem Arbeitskreis vorsitzende Person nicht dem Rat an, so ist sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Rates einzuladen, um dort den Arbeitsbericht des Arbeitskreises vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitskreise werden von der\*dem Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Sie sind nicht öffentlich.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand des Rates erhält die Sitzungseinladung und das Protokoll zur Kenntnis. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Arbeitskreissitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise legen den zeitlichen Rhythmus und die inhaltlichen Schwerpunkte im Rahmen des Auftrags selbstständig fest.

(6) <sup>1</sup>Arbeitskreise enden mit Erfüllung des Arbeitsauftrags oder durch Beschluss des Rats.

## **§ 18**

### **Amtsduer**

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre

(2) Die Mitglieder der Organe des Rats bleiben im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde durch den Beschluss des Rats des Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein am 10. Juli 2024 in Kraft gesetzt.